

(2) Sie haben, sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet, den Leitungen der Betriebe oder Einrichtungen davon Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht.

(3) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, wenn gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht und ein gerichtliches Hauptverfahren erforderlich erscheint, für eine Beratung durch ein Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. In dieser Beratung soll das Kollektiv auch auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft und der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers hingewiesen werden. Über die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse und die erfolgte Beauftragung eines Vertreters ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen

1. **Bedeutung:** In Konkretisierung des Art. 6 StGB und der §§ 4 und 53—57 wird im § 102 die Mitwirkung der Bürger im Ermittlungsverfahren geregelt. Mit Abs. 1 werden Staatsanwalt und Untersuchungsorgane darauf orientiert, bereits im Ermittlungsverfahren eine **differenzierte Mitwirkung** gesellschaftlicher Kräfte zu gewährleisten. Das Ziel der Mitwirkung ist die allseitige Aufklärung von Straftaten und die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte für den Kampf gegen die Kriminalität.

2. **Mitteilungspflicht:** Durch die im Abs. 2 geregelte Mitteilungspflicht soll der Entstehung von Mißdeutungen und Gerüchten vorgebeugt werden. Mitteilungen haben an die Leiter oder Leitungen von Betrieben, Betriebsstellen und Einrichtungen zu erfolgen. Die Mitteilung soll darüber Auskunft geben, welcher Straftat ein Betriebsangehöriger verdächtigt wird. Sie soll die Leitung in die Lage versetzen, gegebenenfalls Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit zu ziehen. Die Mitteilung kann frühestens erfolgen, wenn gegen den betreffenden Bürger ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, wird im Frühstadium des Ermittlungsverfahrens jedoch vielfach noch nicht geboten sein, da die den Verdacht begründenden Umstände noch nicht voll geklärt sind. In der Mitteilung ist deutlich zu machen, daß es sich um den **Verdacht** einer Straftat handelt, d. h., das Prinzip der **Präsumtion der Nichtschuld** (§ 6 Abs. 2) ist unbedingt zu beachten.

Mit der Formulierung „sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet“ wird darauf hingewiesen, daß der Verdacht gegen eine bestimmte Person in einem solchen Umfange begründet sein muß, daß die Mitteilung ge-